

**Urteil des Gerichts vom 30. September 2014 — Scooters India/HABM –Brandconcern
(LAMBRETTA)**

(Rechtssache T-132/12) ⁽¹⁾

**(Gemeinschaftsmarke — Verfallsverfahren — Gemeinschaftswortmarke LAMBRETTA — Ernsthafte
Benutzung der Marke — Art. 51 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)**

(2014/C 395/42)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Scooters India Ltd (Lakhnau, Indien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt B. Brandreth)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: J. Crespo Carrillo)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Brandconcern BV (Amsterdam, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Casucci und N. Ferretti)

Gegenstand

Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 12. Januar 2012 (Sache R 2308/2010-1) zu einem Verfallsverfahren zwischen der Brandconcern LV und der Scooters India Ltd

Tenor

1. Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 12. Januar 2012 (Sache R 2308/2010-1) wird aufgehoben.
2. Das HABM trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten der Scooters India Ltd einschließlich der Kosten des Verfahrens vor der Beschwerdekammer.
3. Die Brandconcern BV trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 165 vom 9.6.2012.

Urteil des Gerichts vom 25. September 2014 — Peri/HABM (Form eines Spannschlusses)

(Rechtssache T-171/12) ⁽¹⁾

**(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung einer dreidimensionalen Gemeinschaftsmarke — Form eines
Spannschlusses — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1
Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)**

(2014/C 395/43)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Peri GmbH (Weißenhorn, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin J. Dönch)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: D. Walicka)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 26. Januar 2012 (Sache R 1209/2011-1) über die Anmeldung eines dreidimensionalen Zeichens in Form eines Spannschlusses als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Peri GmbH trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 184 vom 23.6.2012.

Urteil des Gerichts vom 2. Oktober 2014 — Spraylat/ECHA

(Rechtssache T-177/12) (¹)

(REACH — Gebühr für die Registrierung eines Stoffes — Ermäßigung für Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen — Fehler bei der Angabe der Größe des Unternehmens — Entscheidung, mit der ein Verwaltungsentgelt erhoben wird — Verhältnismäßigkeit)

(2014/C 395/44)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Spraylat GmbH (Aachen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt K. Fischer)

Beklagte: Europäische Chemikalienagentur (ECHA) (Prozessbevollmächtigte: M. Heikkilä, A. Iber und C. Schultheiss im Beistand von Rechtsanwältin M. Kuschewsky)

Streichelferin zur Unterstützung der Beklagten: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst D. Düsterhaus und E. Manhaeve, dann B. Eggers und M. Manhaeve)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Rechnung der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA), mit der die Höhe der gegen die Klägerin festgesetzten Verwaltungsgebühr bestimmt wird (Rechnung Nr. 10030371), hilfsweise Nichtigerklärung der Entscheidung SME (2012) 1145 der ECHA vom 15. Februar 2012, mit der festgestellt wird, dass die Klägerin nicht die Bedingungen für eine Ermäßigung des Entgelts für kleine und mittlere Unternehmen erfüllt, und mit der eine Verwaltungsgebühr gegen sie festgesetzt wird

Tenor

1. Die Entscheidung SME (2012) 1445 der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) vom 15. Februar 2012 und die von der ECHA am 21. Februar 2012 ausgestellte Rechnung Nr. 10030371 werden für nichtig erklärt.
2. Die ECHA trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Spraylat GmbH.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 174 vom 16.6.2012.